

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12888 –**

Botschaftsanhörungen zur Passersatzbeschaffung

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Asylsuchende besitzen keine Papiere, wenn sie nach Deutschland kommen. Das liegt zum Teil daran, dass in den Herkunftsländern Pässe nur auf Anfrage ausgestellt werden und viele Geflüchtete nie ein solches Papier besessen haben. Andere Geflüchtete haben ihre Papiere auf der Flucht verloren oder aus Angst vor Abschiebung vernichtet. Um Abschiebungen trotz ungeklärter Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, organisieren deutsche Behörden Anhörungen unter Beteiligung von Botschaftsbediensteten mutmaßlicher Herkunftsländer. Im Rahmen kurzer Befragungen sollen diese herausfinden, ob es sich bei den vorgeführten Personen um Bürgerinnen und Bürger ihrer Staaten handelt. Bei einer positiven Zuordnung wird ein Passersatzpapier ausgestellt, das die Abschiebung ermöglicht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11777).

Für die Beschaffung von Reisedokumenten sind gemäß § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Ausländerbehörden der Länder zuständig. Die Bundespolizei ist jedoch berechtigt, Amtshilfe zu leisten (§ 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG). Zur Entlastung der zuständigen Behörden der Länder hat die Bundespolizei die Zuständigkeit für die Beschaffung von Passersatzpapieren für vorwiegend westafrikanische Herkunftsländer übernommen. Darüber hinaus wurde aufgrund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2017 das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) in Berlin eingerichtet, das u. a. dafür zuständig ist, Passersatzpapiere unabhängig vom Herkunftsland in allen „Problemfällen“ zu beschaffen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koordinierungszentrum-nimmt-arbeit-auf-320910).

Die Botschaftsanhörungen stehen seit Jahren in der Kritik. Die Verfahren seien intransparent, die Gespräche dauerten häufig nur wenige Minuten, Betroffene könnten sich nicht von Anwältinnen und Anwälten begleiten lassen, und es gebe keine Dokumentation (www.freitag.de/autoren/daniel-muetzel/de-r-pass-wird-passend-gemacht). Aktuell protestiert die Organisation Guinée-Solidaire gegen Anhörungen mutmaßlicher guineischer Staatsangehöriger unter Beteiligung einer guineischen Delegation in der Zentralen Ausländerbehörde Essen. Guinée-Solidaire weist auf die schlechte Menschenrechtslage in Guinea hin und kritisiert zudem, dass unter jenen, die zu den Anhörungen vorgeladen werden, viele Personen seien, die eine Ausbildung absolvieren oder

bereits seit Jahren in Deutschland leben und arbeiten. Viele von ihnen hätten längst eine Geburtsurkunde oder Konsularkarte vorgelegt und somit an der Klärung ihrer Identität mitgewirkt. Die Organisation fordert ein Ende der Ausstellung von Passersatzpapieren an guineische Geflüchtete und einen Stopp aller Abschiebungen nach Guinea (Pressemitteilung vom 1. September 2024, <https://african-panorama.com/2024/09/01/deutschland-rechtswidrige-vorfuhrungen-vor-der-guineischen-delegation-in-essen/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ausländerinnen und Ausländer unterliegen der Passpflicht (§ 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)).

Nur ausländische Personen, die ausreisepflichtig sind und keinen gültigen Reisepass oder Passersatz vorweisen können, werden zu Anhörungen zwecks Identitätsklärung eingeladen. Dies sind Personen, die entweder kein Schutzersuchen gestellt haben oder deren Schutzersuchen bestands- bzw. rechtskräftig abgelehnt worden ist. Diese Personen sind gesetzlich verpflichtet, auszureisen (§ 50 Absatz 1 AufenthG). Wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, ist die zuständige Ausländerbehörde gesetzlich verpflichtet, sie abzuschicken (§ 58 AufenthG).

Maßnahmen zur Identitätsklärung dienen der Vorbereitung der Rückführung. Die Ausreisepflichtigen sind zur Mitwirkung an der Identitätsklärung gesetzlich verpflichtet. Dies schließt ein, dass sie bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzen, persönlich erscheinen und die zur Klärung ihrer Identität erforderlichen Angaben machen (§ 82 AufenthG). Es steht der Ausländerin oder dem Ausländer jederzeit frei, der zuständigen Ausländerbehörde einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen.

1. Wie viele Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung sind 2020, 2021, 2022, 2023 und im bisherigen Jahr 2024 in Deutschland durchgeführt worden (bitte nach Jahren, beteiligten Staaten, beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen auflisten), und welche dieser Anhörungen fanden unter Beteiligung des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr statt?
2. Wie viele Personen nahmen an den Anhörungen teil, und wie viele von ihnen konnten im Rahmen der Anhörungen identifiziert werden (bitte den Daten zu Frage 1 zuordnen)?
3. Für wie viele der für Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung geladenen Personen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und im bisherigen Jahr 2024 Passersatzpapiere ausgestellt, bzw. wie viele Anhörungen sind für diese Herkunftsländer organisiert worden (bitte nach Jahren, beteiligten Staaten, beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der durchgeführten Anhörungen auflisten)?
4. In welcher Höhe verlangten die ausstellenden Staaten bzw. ihre Vertreter bei den oben genannten Anhörungen Gebühren für die Anhörung der vorgeladenen Personen vor Delegationen bzw. in der Botschaft, die Ausstellung von Heimreisedokumenten und ggf. weitere Dienste (bitte die Kosten nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität von Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, obliegt den Ausländerbehörden der Länder als mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden (§ 49 AufenthG). Gesamtzahlen und Informationen im Sinne der eingangs genannten Fragen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie viel Tagegeld wurde von der Bundespolizei oder nach Kenntnis der Bundesregierung von anderen Behörden für die Angehörigen von ausländischen Delegationen oder Vertretern in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und im bisherigen Jahr 2024 aufgewendet (bitte einzeln auflisten)?
6. In welcher Höhe sind in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und im bisherigen Jahr 2024 weitere Kosten für die Bundespolizei oder nach Kenntnis der Bundesregierung für andere Behörden im Rahmen solcher Anhörungen entstanden (bitte nach Kostenpunkten und nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Für die durch den Bund im Rahmen von Identifizierungsmissionen in Amtshilfe für die Länder geleistete Unterstützung entstehen dem Bund keine Kosten, da diese Missionen regelmäßig durch Frontex kofinanziert werden. Kosten, die nicht von Frontex erstattet werden, werden durch die Länder übernommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass Personen fälschlich identifiziert wurden, bzw. sind ihr diesbezügliche Beschwerden bekannt?

Aktuelle Fälle oder Beschwerden im Sinne der Anfrage sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass sich aktuell (Anfang September 2024) eine Delegation aus Guinea in Deutschland aufhalten soll, die den Auftrag haben soll, in der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Essen Geduldete, die angegeben haben, aus Guinea zu stammen, zu identifizieren und ihnen Passersatzpapiere auszustellen (vgl. Pressemitteilung von Guinée-Solidaire vom 1. September 2024, <https://african-panorama.com/2024/09/01/deutschland-rechtswidrige-vorfuehrungen-vor-der-guineischen-delegation-in-essen/>)?
 - a) Aus wie vielen Personen besteht diese Delegation nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - b) Wie lange hat sie sich insgesamt in Deutschland aufgehalten bzw. wie lange wird sie bleiben?
 - c) Finden Anhörungen unter Beteiligung der Delegation aktuell nur in Essen oder auch in weiteren Orten statt (wenn ja, bitte mit Zeiträumen auflisten)?
 - d) Erhält die guineische Regierung für die Identifizierung der Personen und die Ausstellung von Passersatzpapieren eine (finanzielle oder anderweitige) Gegenleistung von der Bundesregierung, und wenn ja, welche?

Die Fragen 8a bis 8d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Länder bei der Passersatzpapierbeschaffung die Identifizierungsmission aus Guinea nach Deutschland eingeladen. Die Delegation bestand aus vier Personen und war für 14 Tage in Deutschland. Die Anhörungen zur Identifizierung guineischer Staatsangehöriger fanden an sieben Tagen in Essen (3. bis 6. und 10. bis 12. September 2024) und an einem Tag in Bremen (9. September 2024) statt. Die Republik Guinea hat keine Zahlungen oder Gegenleistung für die Identifizierungen erhalten. Für die Ausstellung von Passersatzpapieren erhebt die Botschaft der Republik Guinea eine Gebühr. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. Wie viele Personen wurden seit Inkrafttreten des bilateralen Rückübernahmeabkommens mit Guinea von 2018 (BGBl. 2019 Teil II Nummer 20, S. 1050) nach Guinea abgeschoben (bitte nach Jahren, Abflughäfen in Deutschland sowie nach Linienflug, Charterflug und Mini-Charterflug differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung zwischen Charterflügen und sogenannten Mini-Chartern ist für die Jahre 2018 bis 2021 nicht möglich, da eine statistische Erfassung erst ab 2022 nach Klein- und Sammelcharter erfolgte:

Abflughafen	2018		2019		2020		2021		2022		2023		Januar bis Juli 2024	
	Linien- flug	Char- terflug	Linien- flug	Char- terflug										
Berlin	2													
Berlin									1					1
Köln					4	28		78						
Düsseldorf	1	3	1	9					4					4
Frankfurt	6		11		5		1		7					7
Hannover	1		2						2					
Hamburg			2											
München	1	1												
Stuttgart	1		1		1									

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Was hat die nach Artikel 10 des Rückübernahmeabkommens vorgesehene Evaluation ergeben, und wurde das zunächst auf fünf Jahre befristete Abkommen (siehe ebd., Artikel 13) zwischenzeitlich verlängert, und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Eine Evaluierung des Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea nach Artikel 10 des Abkommens hat bisher nicht stattgefunden.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich das Abkommen bewährt. Da auch die Republik Guinea innerhalb der vereinbarten Frist keine Kündigungsabsicht mitgeteilt hat, hat sich die Gültigkeit des Rückübernahmeabkommens nach Artikel 13 des Abkommens stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert.

11. Wie viele guineische Staatsangehörige leben mit welchem Status in Deutschland (bitte nach Bundesländern auflisten, bitte bei Duldungen nach Duldungsgründen differenzieren)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Juli 2024 insgesamt 25 435 Personen mit der Staatsangehörigkeit „Guinea“ in Deutschland als aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Länder gesamt	25 435
davon:	
Baden-Württemberg	2 302
Bayern	709
Berlin	1 728
Brandenburg	164
Bremen	771
Hamburg	845
Hessen	1 445
Mecklenburg-Vorpommern	49
Niedersachsen	2 673
Nordrhein-Westfalen	13 740
Rheinland-Pfalz	410
Saarland	52
Sachsen	193
Sachsen-Anhalt	155
Schleswig-Holstein	86
Thüringen	113

Aufhältige Guinea gesamt	25 435
davon nach Status:	
befristete Aufenthaltsrechte	10 480
unbefristete Aufenthaltsrechte	1 516
im Asylverfahren	5 654
sonstiges (z. B. ausreisepflichtig, Titel beantragt)	7 785

Geduldete	4 586
davon	
Duldung nach § 60a AufenthG Altfälle, Sammeltatbestand (alt)	1
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG (aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland)	82
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Anwesenheit für ein Strafverfahren zur Klärung des Sachverhalts)	5

Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse)	122
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1 780
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	267
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	814
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	33
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	50
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags	55
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG	353
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO (Einstweilige Anordnung)	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1 bis 5, 7 AufenthG	36
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Berufsausbildung) alt	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung (bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung) nach § 456a StPO	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	168
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	56
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	30
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder)	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner)	7
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder)	0
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	702
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner)	5
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a – missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft)	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz)	6
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss)	4

12. Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit 2020 über die Asylanträge von guineischen Asylsuchenden entschieden (bitte nach Jahren sowie nach Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig differenzieren), und wie haben die Verwaltungsgerichte im genannten Zeitraum über die Klagen guineischer Asylsuchender gegen BAMF-Bescheide entschieden (bitte wie zur ersten Teilfrage differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Entscheidungen über Asylanträge								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Artikel 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutzmäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Ablehnung als offensichtlich un begründet	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
Jahr 2020	2 280	32	274	101	97	992	190	299	295
Jahr 2021	1 630	64	302	62	84	476	103	205	334
Jahr 2022	1 520	66	334	74	76	308	59	408	195
Jahr 2023	1 719	68	300	82	62	400	106	480	221
01.01.–31.08.2024	1 642	50	179	45	55	442	141	561	169

	Entscheidungen über Klagen								
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Artikel 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutzmäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Ablehnung als offensichtlich un begründet	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
Jahr 2020	2 252	3	24	12	66	953	87	44	1 063
Jahr 2021	2 092	3	40	8	89	922	62	37	931
Jahr 2022	1 499	1	48	6	131	587	42	23	661
Jahr 2023	1 219	-	32	4	89	326	47	14	707
01.01.–31.07.2024	564	-	12	1	28	152	19	14	338

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.